

## Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr(e) Arbeitnehmer(in) beantragt hiermit eine Rente wegen Erwerbsminderung bei der Zusatzversorgungskasse Thüringen. Um eine korrekte Bearbeitung des Versorgungsanspruches zu gewährleisten, möchten wir auf nachfolgende Hinweise aufmerksam machen:

### **(1) Hinweise zur Meldung des Krankengeldzuschusses**

Werden während einer Krankheit Entgeltfortzahlung oder Krankenbezüge geleistet oder besteht ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss, ist bis zum Ende des Anspruches auf Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

Für die Zeit, in der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt eine fiktive Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD zu melden, aus der dann Umlagen und Zusatzbeiträge zu entrichten sind (§§ 62, 64 Satzung der ZVK). Die fiktive Entgeltfortzahlung ist auch dann zu melden, wenn der Krankengeldzuschuss aufgrund der Höhe des Krankengeldes nicht ausgezahlt wird.

Nach § 22 Abs. 4 TVöD ist Krankengeldzuschuss ab Beginn einer Rente nicht mehr zu zahlen. Es wird nicht unterschieden, ob eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gewährt wird. Somit ist die fiktive Entgeltfortzahlung nicht über den Rentenbeginn hinaus zu melden.

### **(2) Ende der Pflichtversicherung bei Erwerbsminderungsrente auf Dauer**

Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers eine volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer bewilligt, so endet – bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen bzw. wenn der TVöD/TV-L etc. arbeitsvertraglich vereinbart sind – sowohl das Arbeitsverhältnis als auch die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des Rentenversicherungsträgers zugestellt wird (z. B. § 33 Abs. 2 Satz 1 TVöD). Bei nicht tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen bzw. wenn der TVöD nicht vereinbart wurde, endet das Arbeitsverhältnis, wenn es im Zusammenhang mit der Erwerbsminderung beendet wird. Wird das Arbeitsverhältnis fortgeführt, so besteht auch die Versicherungspflicht fort.

Beginnt die gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, so endet das Arbeitsverhältnis – und damit die Versicherungspflicht – mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages (§ 33 Abs. 2 Satz 3 TVöD).

**Wird durch den Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend eine volle Erwerbsminderungsrente bewilligt, so endet auch in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis – und die Versicherungspflicht – erst mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist.**

### **(3) Ende der Pflichtversicherung bei Erwerbsminderungsrente auf Zeit**

Wird durch die gesetzliche Rentenversicherung eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit gewährt, so endet das Arbeitsverhältnis nicht (Ausnahme: vorherige Kündigung/Aufhebungsvertrag). In diesen

Fällen ruht das Arbeitsverhältnis von dem Tag an, an dem das Arbeitsverhältnis bei Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente auf Dauer enden würde (§ 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 TVöD).

#### **(4) Ende der Pflichtversicherung bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Bei einer teilweisen Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Beschäftigte auf einem geeigneten und freien Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden kann und dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Beschäftigte muss die Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Rentenbescheides schriftlich beim Arbeitgeber beantragen (§ 33 Abs. 3 TVöD).

**Obwohl bei einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit (3) oder einer Weiterbeschäftigung aufgrund einer teilweisen Erwerbsminderung (4) das Arbeitsverhältnis nicht endet, sondern ruht bzw. andauert und somit die Pflichtversicherung fortbesteht, ist dennoch eine Abmeldung erforderlich. Mit der Abmeldung muss der Arbeitgeber der Kasse alle Daten mitteilen, die bisher noch nicht im Rahmen der Jahresmeldung übermittelt wurden. Nur unter Berücksichtigung dieser Daten kann die Erwerbsminderungsrente berechnet werden.**

#### **(5) Meldungen in dem Jahr des Rentenbeginns**

Die bis zum Rentenbeginn anfallenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte müssen bei der Berechnung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung mit berücksichtigt werden. **Aus diesem Grund benötigt die Zusatzversorgungskasse eine Meldung mit dem bis zum Rentenbeginn erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.** Dies gilt auch dann, wenn die Erwerbsminderungsrente nur auf Zeit bewilligt wurde und das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.

Bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung ist immer eine Abmeldung mit einem zum Rentenbeginn abgegrenzten Versicherungsabschnitt zu erstellen. Sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht, ist der Abmeldegrund „04“ oder „06“ anzugeben. In diesen Fällen erfolgt dann eine automatische Wiederanmeldung durch die Kasse zum darauf folgenden Tag. In der Jahresmeldung für das Jahr des Rentenbeginns sind nur noch die Versicherungsabschnitte, die sich im Anschluss nach dem Rentenbeginn ergeben haben, zu melden.

Ergeben sich nach Eintritt des Versicherungsfalls Entgeltkorrekturen (Nachzahlungen oder Rückforderungen) so sind diese ebenfalls in der Jahresmeldung und in Versicherungsabschnitten nach dem Versicherungsfall zu melden. Das gilt auch dann, wenn die Korrektur sich auf Zeiten vor dem Versicherungsfall bezieht. Versorgungspunkte aus diesem Entgelt dürfen in die Rentenberechnung des bereits eingetretenen Versicherungsfalls nicht einfließen. Zudem ist die Bemessungsgrenze für das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 der Satzung zu beachten.

Weitere Hinweise und Beispiele hierzu können Sie auch unserem Handbuch für Personalsachbearbeiter entnehmen.

Für Rückfragen und Klärung von bestimmten Sachverhalten steht Ihnen unter **03466 / 3364 – 85** zur Verfügung.

Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen